

Vertrauen verdiene. Ohne Zweifel haben diese Erwägungen in gewissem Umfange auch eine psychologische Grundlage. So beruht die erste These auf der Erfahrung, daß der Beschuldigte, weil er an einem für ihn günstigen Ausgang des Verfahrens interessiert ist, dazu neigt, unrichtige Aussagen zu machen, um seine Lage zu verbessern. Die zweite These findet ihre Erklärung darin, daß kaum ein Mensch seinen eigenen Interessen zuwider lügen wird. Also wird der geständige Beschuldigte in der Regel die Wahrheit sagen. So einleuchtend diese Erklärungen auf den ersten Blick erscheinen mögen — sie sind nicht immer zutreffend. Man darf dabei nicht die Selbstbezeichnungen übersehen, die der Beschuldigte aus den verschiedensten Motiven heraus vornimmt. So bekennt er sich u. U. eines leichteren Verbrechens schuldig, um seine Mitwirkung an einem schwereren zu verbergen; er bezichtigt sich selbst, um seine Mittäter zu decken, usw. Weiterhin gibt es Fälle, in denen der Beschuldigte aus durchaus moralisch anerkennenswerten Motiven heraus sich selbst beschuldigt.

Darüber hinaus gibt die erwähnte Auffassung noch in anderer Hinsicht zu Bedenken Anlaß. Sie führt nämlich dazu, den Erklärungen des Beschuldigten, soweit er die Tat leugnet, eine geringere Beweiskraft zuzusprechen und, soweit er die Tat gesteht, dem Geständnis eine über die anderen Beweismittel hinausgehende Bedeutung beizumessen. Beides ist nicht richtig. Die Erklärungen des Beschuldigten sind, gleichgültig, ob die Tatsachen, die sie zum Inhalt haben, zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten sprechen, mit gleicher Intensität zu prüfen. Richtig ist, daß diese Prüfung kritischer erfolgen muß als die anderer Beweise.<sup>39</sup> Das folgt aus der besonderen Stellung, die der Beschuldigte im Prozeß einnimmt. Vor allem müssen die Erklärungen des Beschuldigten, soweit sich irgendeine Möglichkeit dazu bietet, praktisch überprüft werden. Erklärt z. B. der Beschuldigte, dem eine Sabotagehandlung zur Last gelegt wird, er habe die Transmissionslager dadurch zum Heißlaufen gebracht, daß er Scheuersand in die Lagerschalen geschüttet habe, so ist es notwendig, die Richtigkeit dieser Erklärung durch eine Augenscheinseinnahme zu überprüfen. Diese praktische Überprüfung ist das wichtigste Mittel zur Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der abgegebenen Erklärung.

Das schließt nicht aus, daß die Organe der Strafrechtspflege darüber hinaus bei der Beurteilung der Erklärungen des Beschuldigten sowohl

---

39. Vgl. OGSt, Band 2, S. 272 ff.